

1. Die Labore dienen Lehre, Forschung, Studium und Ausbildung am Institut für Informationswissenschaft.
2. Die Benutzung der Labore außerhalb von Lehrveranstaltungen bedarf der Zulassung. Diese erfolgt für Studierende des Instituts jeweils zu Beginn des Semesters mit der Ausgabe von Transponderberechtigungen. Mit der Nutzung der Labore verpflichtet sich die Studentin / der Student zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Der Zutritt zu den Laboren ist außerhalb von Lehrveranstaltungen möglich. Transponder zu den Laboren werden vom Pförtner gegen Hinterlegung einer gültigen Transponderberechtigung ausgehändigt. Die Transponderberechtigungen werden jeweils zu Beginn des Semesters ausgegeben. Die Benachrichtigung über die Ausgabetermine erfolgt über die Mailinglisten.

Das MultiMediaLabor (Raum 156) und das WeBLabor (Raum 157/158) sind von der o.g. Zugangsregelung ausgenommen. Die Benutzung dieser Labore ist nur zu den ausgehängten Zeiten oder nach Absprache mit den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Zu den Notebooklaboren (Raum 147 und Raum 149) gibt es keinen Zugang zur Nutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung im Labor gewahrt bleiben. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Anordnungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind zu befolgen.
4. Verbrauchsmaterialien sind von den Benutzern grundsätzlich selbst zu stellen. Ausnahmen liegen im Ermessen von Dozentinnen und Dozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.
5. Mängel und Störungen, die bei der Benutzung festgestellt werden, sind unverzüglich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts zu melden.
6. Die Nutzung der Datenbanken, Programme und sonstigen Produkte ist nur im Rahmen der Zielsetzung dieser Benutzungsordnung sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Strafrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht etc.) zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen unmittelbar oder mittelbar verursachten Schäden.
8. Die Benutzerinnen und Benutzer akzeptieren, dass Daten über ihr konkretes Nutzungsverhalten im Falle eines konkreten Missbrauchsverdachts von dazu speziell autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts analysiert werden kann. In akuten Verdachtsfällen kann dabei die konkrete Nutzung direkt mitverfolgt werden.
9. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstoßen, können von der unbeaufsichtigten Benutzung zeitweise bzw. grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unbeschadet von Satz 1 bleibt die Einleitung von disziplinarischen, zivil- und / oder strafrechtlichen Maßnahmen vorbehalten.
10. Die datenschutzrechtlich relevanten Regelungen dieser Benutzungsordnung sind mit dem Datenschutzbeauftragten der TH Köln abgestimmt.
11. Diese Ordnung tritt zum 1.9.2015 in Kraft.

Erläuterungen zur Benutzungsordnung

Die Erlaubnis zur Nutzung der DV-Labore erfolgt mit der Auflage, die Benutzungsordnung zu beachten (vgl. Punkt 2 und 9). Zur Erläuterung und um Missverständnissen vorzubeugen, werden nachfolgend konkrete Hinweise zum Verhalten in den Laboren gegeben.

Die Regelungen der Benutzungsordnung erfordern u.a.,

- die Labore nur für studiumsrelevante Aufgaben zu nutzen (Recherche, Softwareuntersuchung, Analyse von Informationsangeboten und Informationsdienstleistungen, E-Mail),
- externe Speichermedien (z.B. USB-Sticks) und heruntergeladene Dateien auf Viren zu überprüfen,
- ein diszipliniertes und rücksichtsvolles Verhalten (Essen, Trinken, störende Unterhaltungen, Telefonieren usw. sind in den Laboren nicht gestattet),
- den Transponder nur für die Dauer der Labornutzung zu entleihen und unmittelbar anschließend beim Pförtner zurückzugeben,
- nach der Nutzung eines Labors alle Fenster zu schließen, alle benutzten Geräte sowie das Licht ab- bzw. auszuschalten und die Tür zu verschließen,
- dass die Labore nur von zugelassenen Personen genutzt werden. Es ist den Studierenden untersagt, nicht zugelassenen Personen Zutritt und Nutzung der Labore zu ermöglichen.